

Gebührensatzung der Stadt Langenzenn für die Einrichtung „Bürgerbus“

Vom

Die Stadt Langenzenn erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024 – 1 – I) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht; Gebührenschuldner

- (1) Für die Benützung der öffentlichen Einrichtung „Bürgerbus“ werden Gebühren (Fahrtentgelt) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Erwerber eines Fahrscheines / Benutzer des Bürgerbusses.
- (3) Sonstige Gebührenansprüche entstehen mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld (Fahrtentgelt) entsteht mit der Aushändigung des Fahrscheines; sie ist sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt gleichfalls für sonstige Gebührenansprüche.

§ 3 Gebührenhöhe (Fahrtentgelt)

Für die Benützung des Bürgerbusses werden folgende Fahrtentgelte erhoben:

Erwachsene	Einzelticket (einfache Fahrt)	xxx €
	Monatsticket	xxx €
Kinder (6-14 Jahre)	Einzelticket (einfache Fahrt)	xxx €
	Monatsticket	xxx €.

Das Monatsticket ist nicht übertragbar.

Schwerbehinderte mit Merkzeichen „aG.“ und Kinder unter 6 Jahren fahren kostenlos.

§ 4 Sonstige Gebühren, Leistungen

- (1) Für die Beseitigung einer außergewöhnlichen Verschmutzung des Bürgerbusses durch einen Fahrgast wird eine Gebühr von 20,-- € erhoben.
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in „Stadt Langenzenn aktuell“ in Kraft.

Langenzenn, den

STADT LANGENZENN

Habel
Erster Bürgermeister